

**Deutsches Sprachdiplom**  
der Kultusministerkonferenz der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

**Prüfungsordnung**  
für die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK

- Beschluss der KMK vom 6.12.1996 in der Fassung vom 28.9.2005 -

## **§ 1 Charakter der Prüfung und rechtliche Grundlagen**

- (1) Die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz sind Prüfungen für Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch an Schulen im Ausland.
- (2) Die Prüfungen orientieren sich an den Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und an innerdeutschen schulischen Standards für moderne Fremdsprachen.
- (3) Das Diplom kann auf verschiedenen Stufen des GER erworben werden.
- (4) Aufbau, Format und Bewertung der jeweiligen Prüfung zum DSD der KMK sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (5) Der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland wurde mit der Wahrnehmung der Grundsatzangelegenheiten beauftragt. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.10.1992, vereinbart mit dem Auswärtigen Amt am 16.11.1992)
- (6) Die einheitliche Durchführung der Diplomprüfungen wird durch den von der Kultusministerkonferenz berufenen Zentralen Ausschuss gewährleistet. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.10.1972)

## **§ 2 Berechtigungen**

- (1) Das Deutsche Sprachdiplom der Stufe I gilt als Nachweis der für die Aufnahme an ein Studienkolleg in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.04.1985)
- (2) Das Deutsche Sprachdiplom der Stufe II gilt als Nachweis der für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.03.1972)

## **§ 3 Nachweis der Leistungen für die Zuerkennung des Diploms**

- (1) Die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Prüfungen können nur im Ganzen abgelegt werden.
- (2) Für das Bestehen der Prüfungen gelten die in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Regelungen.

## **§ 4 Genehmigung zur Abhaltung der Prüfung**

- (1) Für die Genehmigung zur Abhaltung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom muss die zuständige Bildungsbehörde / die Antrag stellende Schule die Erfüllung folgender Voraussetzungen nachweisen:
  - a Einen kontinuierlichen, planmäßig aufsteigenden Deutschunterricht in aufeinanderfolgenden Klassen mit einer der angestrebten Niveaustufe angemessenen Wochenstundenzahl;
  - b ein didaktisch und methodisch in sich schlüssiges Konzept des Deutschunterrichts;
  - c das dem Deutschunterricht zugrunde liegende Curriculum in deutscher Übersetzung;
  - d eine für die Erteilung des Deutschunterrichts ausreichende Zahl qualifizierter Lehrkräfte;
  - e eine Mindestzahl von 12 Prüfungsteilnehmern pro Jahrgang.

- (2) Über Anträge entscheidet der Zentrale Ausschuss für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz. Über einen Antrag kann nur entschieden werden, wenn er vollständig und fristgerecht (d.h. 1 Jahr vor der beantragten erstmaligen Abhaltung der Prüfung) dem Zentralen Ausschuss vorliegt.
- (3) Der Abhaltung der Prüfung dürfen landesrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (4) Die zuständige Auslandvertretung muss dem Antrag zustimmen.
- (5) Die Genehmigung zur Abhaltung der Prüfung gilt auf Widerruf.
- (6) Der Zentrale Ausschuss kann die Abnahme der Prüfung aussetzen oder die erteilte Genehmigung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr eingehalten werden.

## **§ 5 Gesamtleitung der Prüfung**

- (1) Die Gesamtleitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom obliegt dem Zentralen Ausschuss.
- (2) Der Zentrale Ausschuss legt die Prüfungsaufgaben und die Prüfungstermine fest.
- (3) Der Zentrale Ausschuss entscheidet über die Zuerkennung der Diplome.
- (4) Der Zentrale Ausschuss benennt die Prüfungsleiter für die jeweiligen Prüfungsorte und Prüfungsregionen.

## **§ 6 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse**

- (1) Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (2) Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Zentralen Ausschusses.

## **§ 7 Teilnahme von Gästen an mündlichen Prüfungen**

- (1) Der Prüfungsleiter informiert die Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland sowie die Schulträger und Schulleiter der Prüfungsschulen frühzeitig über die Termine der mündlichen Prüfung und lädt zur Teilnahme ein.
- (2) Über die Teilnahme weiterer Gäste an der Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter.

## **§ 8 Pflicht zur Verschwiegenheit**

Alle an der Prüfung Beteiligten sowie die Gäste sind zur Verschwiegenheit über sämtliche Prüfungsvorgänge verpflichtet. Die Prüfungsmaterialien unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

## **§ 9 Verfahren bei Täuschungen**

- (1) Wer sich der Täuschung, eines Täuschungsversuches oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden nicht bewertet. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- (2) Das Diplom kann aberkannt werden, wenn eine Täuschung oder Fälschung von Dokumenten und / oder Angaben nachträglich nachgewiesen wird.
- (3) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## **§ 10 Information der Prüflinge über die Prüfungsordnung**

Die Prüflinge müssen spätestens zu Beginn des Schuljahres, in dem sie die Prüfung ablegen, über die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert werden.

## **§ 11 Zuerkennung des Deutschen Sprachdiploms**

Die Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz.

## **§ 12 Wiederholung der Prüfung**

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, und zwar nur im Ganzen zum nächstmöglichen Termin.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft gesetzt. Sie wird an den Schulen jeweils zur Einführung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom nach den neuen Formaten angewendet und tritt dann für die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom an die Stelle der Prüfungsordnungen für das Deutsche Sprachdiplom, Stufen I und II, vom 06.12.1996.